



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

45. Abschnitt. Die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

Stuhlfreien, die zum Besuch jedes Gerichtes Verpflichteten sind, sie gehören daher zum Placitum (»sunt de placito«<sup>1)</sup>). Ihre Führer sind nichts anderes als die Fronboten der verschiedenen einzelnen Bezirke, welche auch comitatus heissen und deren mehrere einem Untergrafen unterstanden. Sie sind Freie und nehmen doch unter den Freien eine besondere Stellung ein. Die Richtigkeit meiner Ausführungen vorausgesetzt, ergeben sie ein deutliches Bild der Grafschaftsverfassung und ihrer Gliederung in älterer Zeit.

Von den zahlreichen Dingorten erscheint kein einziger in späterer Zeit wieder.

Die Ueberlieferung versiegt für fast ein Jahrhundert gänzlich. Nur eine einzige Urkunde von 1150 berichtet, dass der Vogt der Osnabrücker Kirche grosse Schenkungen des Grafen Heinrich von Teklenburg bestätigte in einem Placitum, welches bei Osnabrück stattfand<sup>2)</sup>. Die Beurkundung über Gut vollziehen in der Regel die Bischöfe, ohne des Gerichtes oder der Grafen zu gedenken. Vom Ende des zwölften Jahrhunderts ab erhalten wir plötzlich wieder reichen Stoff zur Erkenntniss, aber er zeigt eine völlige Aenderung der Zustände.

#### 45. Abschnitt.

##### Die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg.

Ueber die Entwicklung der Ravensberger Freigrafschaft war bisher wenig bekannt, so dass sogar Zweifel entstanden, ob es eine solche vor dem vierzehnten Jahrhundert gab. Seitdem sind mehrere Urkunden gedruckt worden; die Hauptquelle bilden jedoch die ungedruckten in den Staatsarchiven zu Münster und Osnabrück.

Gisilbert von Bessendorf, der Vicarius des Grafen Hermann IV. von Ravensberg leitet 1182 ein Freigericht: »in campo Osethe secus tiliam que parva dicitur, in via publica seu regia«<sup>3)</sup>. Damit tritt die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg ins Licht, welche im Zusammenhange erörtert werden soll, obgleich sie im Osten die Grenzen der Osnabrücker Diöcese überragte und sich in die Paderbornsche hinein erstreckte. Doch bleibt der Ravensbergische Besitz

<sup>1)</sup> Kann nicht in der ersten Silbe, wie bei dem Worte barschalk, das altdeutsche bar, die Schranke, in dem Sinne Gerichtsschranke, wie noch heute in England üblich, stecken, so dass Bargilde Gerichtsgenosse bedeutete?

<sup>2)</sup> Erh. C. N. 274; Möser N. 56.

<sup>3)</sup> Möser VIII N. 262.

im Norden hier ausser Betracht. Ich berichte von Stühlen und Freigrafen der Zeitfolge gemäss.

Die Vorsteher der Freigerichte nennen sich regelmässig Dinggraf, bis im vierzehnten Jahrhundert die allgemein übliche Bezeichnung Freigraf auch hier durchschlägt.

Die Brüder Otto II. und Ludwig von Ravensberg nahmen 1226 eine Theilung vor, in welcher letzterem »duae cometiae adjacentes Ravensberghe una in una parte Osnyngi et alia in altera« verblieben, also die gesammte Grafschaft in hiesiger Gegend.

Einige Jahre vorher 1214 bewirkte Dinggraf Hermann, welcher mit dem Truchsess und Hofmeister zu den »officiales« des Grafen zählt, den Austausch eigenhöriger Leute mit Kloster Marienfeld. Vielleicht war er der Hermann von Loder, Lothare (Laer), welcher 1231 bei der grossen Aussöhnung zwischen Simon von Teklenburg und Hermann von Ravensberg und dessen Söhnen zugegen war. Sie fand statt in Glandorf, und da zugleich die Vertragschliessenden auf gewisse Güter vor dem Freiding Verzicht leisteten, so wird das ebendort geschehen sein; der sonst erst spät vorkommende Freistuhl zu Glandorf wäre damit schon für diese Zeit nachgewiesen<sup>1)</sup>.

Ein alter Dingplatz, der sonst nicht erwähnt wird, scheint »sub tilia Timeren« im Kirchspiel Dissen gewesen zu sein, wo 1270 Graf Otto III. die Vogtei des Klosters Borghorst, welche er vom Stifte Magdeburg zu Lehen hatte, den Burgmännern von Burgsteinfurt übertrug<sup>2)</sup>. 1268—1279 ist Ecbert Dinggraf<sup>3)</sup>. Ein Verkauf in Dielingdorf findet 1291 seinen Vollzug vor dem Dinggrafen Heinrich Boten zuerst: »in Holthusen apud Ravensberge, postea apud Runapelderren, tercio itidem in Holthusen«. Letzteres ist Borgholzhausen, Runapelderren ist nicht nachzuweisen, aber jedenfalls nicht weit davon zu suchen. In »libera sede Holthusen sub tylia« bekundet Heinrich auch 1300 die Schlichtung eines Streites; da er kein eigenes Siegel führt, lässt er die Kastellane von Ravensberg siegeln. Als erwählter Richter bestätigte er 1292 vor seinem Grafen und vor den anwesenden Freien zu »Elmenhorst

1) W. N. 229, 1700, 293.

2) W. N. 872.

3) W. N. 809, 1012; in N. 997 muss Gisilbertus ein Versehen sein. W. N. 997, 1012 werden unter seiner Zeugenschaft Kaufverträge des Grafen Otto III. mit der Stadt Beckum abgeschlossen »apud Wadenhart«, d. i. Marienfeld. Doch darf nicht an einen dortigen Ravensbergischen Freistuhl gedacht werden.

under Ravensberg« die Abtretungen, welche der Burggraf Heinrich von Stromberg zur Lösung aus der Gefangenschaft machte, zu Borninghausen, zu Wetter bei Buer und zu Worde(?). Endlich fällt er 1302 in einem Äcker bei Linne betreffenden Streit sein Urtheil im Freiding in »Haren juxta Osenbrughe«, wie es heisst, obgleich Haaren bei Osterkappeln, was gewiss gemeint ist, ziemlich weit von Osnabrück entfernt liegt<sup>1)</sup>.

Dinggraf Hermann Pathard schlichtet 1312 in »libero judicio in Halle« einen über das oben genannte Gut in Dielingdorf entstandenen Streit. Vor seinem Freigericht übergab 1316 Graf Otto IV. die Vogtei über den Hof Bexten bei Herford dem Kloster Schildesche: »excepto loco ibidem circa tiliam, ubi judicium quod vryedinch dicitur servari solitum<sup>2)</sup>. Noch 1324 kommt Hermann als Zeuge vor; dann urkundet erst 1340 »Gerhardus dictus dinggreve imperiali auctoritate« von seinem Freistuhl »Berghoelde in parrochia Dissene« aus<sup>3)</sup>. Auf Gerhard, der noch 1345 amtierte, folgte Heinrich de Lodere, sonst auch im Dienste der Korffs, welcher sich zuerst Freigraf nennt. Auf Wunsch der Parteien setzte er 1341 ein Ereigericht an in Halle »ante portam cimiterii occidentalem sub tyliam«, um einen Verkauf in Thenhausen im Kirchspiel Werther rechtlich zu begründen, und wenige Monate später »sub tyliam novi oppidi Bylveldensis« über Gut im Kirchspiel Jöllbeck<sup>4)</sup>. Dass wir es hier mit wirklichen Freistühlen zu thun haben, ist keineswegs sicher.

Beide Urkunden sind in Form und Handlung unregelmässig, wie das auch bei drei anderen des Klosters Schildesche der Fall ist. Im Juli 1355 bekundet der Knappe Hermann de Aschen »judex ad causam infrascriptam ab utrisque partibus ipsius cause arbitratus« eine Schenkung in Altenhüffen im Kirchspiel Bünde an das Kloster Schildesche: »acta sunt hec in pomerio prepositure Schildescensis«. Im August des folgenden Jahres erklärt der Knappe Lubbert Top, er habe ein Haus im Kirchspiel Schöttmar gekauft, welches ihm als durchschlächtiges Eigengut vor einem Freistuhl überlassen worden sei, als der Dinggraf Heinrich Dychus in einem Freiding sass,

<sup>1)</sup> Lamey Cod. N. 66 und Höfer Urkunden N. 20; Staatsarchiv Osnabrück Oesede, Gertrudenberg, Kopiaibuch Rulle.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Osnabrück, Oesede; Ztschr. I, 203.

<sup>3)</sup> Geschichte der Stadt Osnabrück (von Friderici-Stüve) II, 9; Cuhlmann II, 171; Staatsarchiv Osnabrück, Iburg.

<sup>4)</sup> MSt. Ravensberg 76, 77.

welches dazu ausgelegt war in dem Baumgarten der Propstei zu Schildesche; er giebt es alsbald an das Kloster. 1363 erfolgt dann eben dort vor dem Ravensbergischen Freigrafen Knappen Johann von Borchusen durch eine Bielefelder Bürgerin der Auftrag einer Rente aus dem Lippischen Kirchspiel Orlinghausen<sup>1)</sup>.

Das Kloster Schildesche gehörte nicht zur Osnabrücker, sondern zur Paderborner Diöcese. Die ehemaligen Vögte des Stiftes, die Grafen von Schwalenberg, hatten auch in dieser Gegend alte Rechte, wie wir 1224 Volquin III. in Godesberg bei Kirchdornberg bei Bielefeld gräfliche Befugnisse ausüben sehen<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich war auch Graf Thancbert, welcher 1185 in Bracwide, Brackwede bei Bielefeld, den königlichen Bann ausübte, Schwalenberger Untergraf. Bischof Bernhard IV. von Paderborn übertrug 1244 dem Grafen Ludwig von Ravensberg die Vogtei von Schildesche, und diese Verbindung mit Paderborn scheint auch auf die spätere Entwicklung der Freigrafschaft von Einfluss gewesen zu sein.

Nach dem Erlöschen des Mannesstammes der alten Grafen ging Ravensberg 1346 an Graf Gerhard von Jülich und dessen Nachkommen, die Herzöge von Jülich-Berg über. Sie haben von einzelnen Freistühlen ergiebigen Gebrauch gemacht. Herzog Wilhelm III. versprach 1379 auf zehn Jahre für 30 jährlich zu entrichtende Goldschilde der Stadt Minden, sie im Freiding zu verdedingen und wenn die Bürger in solche Gerichte gemahnt würden, wo er ihrer zu offenbaren Tagen, zu Ehren und Recht mächtig wäre, sie zu verdedingen und bei Recht zu behalten nach aller Macht<sup>3)</sup>. Den Freistuhl zu Müddendorf (Mindrup) im Kirchspiel Bissendorf bei Osnabrück, der hier zum ersten Male auftaucht, mit den dazu gehörigen Freien versetzte er 1381 für 350 Mark Pfennige dem Bischofe Dietrich und der Stadt von Osnabrück zum freien Gebrauche ausser gegen seine Unterthanen, wozu sie einen eigenen Freigrafen setzen konnten. Später 1397 wurde die Pfandsomme auf 550 Mark erhöht und die anfängliche Bestimmung, dass auch die Herren von dem Busche gleiches Recht an dem Stuhl haben sollten, aufgehoben. Von der Pfandsomme erlegte die Stadt 300, der Bischof 250 Mark<sup>4)</sup>. Die spätere Geschichte des Stuhles ist in einem anderen Zusammenhange darzustellen.

<sup>1)</sup> MSt. Schildesche 93, 96, 100.

<sup>2)</sup> Wilmans IV N. 205, 331; Erh. C. N. 451.

<sup>3)</sup> MSt. Stadt Minden 86.

<sup>4)</sup> MSt. Ravensberg N. 144, 164; Friderici-Stüve II N. 97, 111; Stadtarchiv Osnabrück VIII, 2.

Auf Heinrich Dychus 1356 folgte von 1363—1396 Johann von Borchusen, Barchusen, auch Stadtrichter in Bielefeld. Als Adolf von seinem Vater dem Herzoge Wilhelm die Grafschaft zugetheilt erhielt, gelobte er 1398, dieser solle aller Freistühle mächtig sein, sie zu gebrauchen zu allen seinen Nöthen. Er selbst werde dort Niemanden gegen den Vater verantworten, und wenn dieser der freien Leute bedürfe, wolle er sie ihm in sein Land schicken. Der Vater darf nicht gegen die Unterthanen des Sohnes, der Sohn nicht gegen die des Vaters die Freistühle gebrauchen, wenn sie derselben zu Rechte mächtig sind<sup>1)</sup>.

Rolf Rumeschotel, Rumescottele besass von 1399—1428 die Stühle zu Bergfeld, welcher wohl der früher genannte zu Berghoelde ist, zu Glandorf und namentlich zu Schildesche<sup>2)</sup>, der fortan vielfach hervortritt und von allen Ravensbergischen allein zu Vemeprocessen diente. König Ruprecht belehnte 1403 mit dem Stuhle »zu Schiltze gelegen in der Herrschaft Ravensberg« den Limburgischen Freigrafen Dietrich von Tospel und dessen Sohn, doch ist keiner dort in Thätigkeit nachzuweisen<sup>3)</sup>. Sigmund belehnte 1429 Konrad Stute für die Grafschaft, der 1436 in Versmele, Versmold, hier zum ersten Male genannt, sonst in Schildesche, Glandorf und Bergfeld bis Ende 1448 sein Amt führte<sup>4)</sup>. Von Heinrich Permutierre 1455 kennen wir nur den Revers, wogegen Hermann van dem oder zum Busche von 1456—1473 öfters urkundlich auftritt. Endlich schliesst unsere Reihe Johann Rodenbroch von 1482—1494. Als er mit vier Freischöffen 1489 dem Klamor von dem Busche eine Vorladung überbrachte, nahm ihn dieser gefangen, worüber unter den Stuhlherren weithin grosse Aufregung herrschte<sup>5)</sup>.

Von den Stühlen, welche im Laufe der Jahrhunderte begegneten, werden sieben: zu Oesede, Brackwede, Elmenhorst, Haren, Borgholzhausen, Runapolderen, Bexten später nicht mehr genannt. Nur fünf von ihnen: Schildesche, Halle, Bergfeld, Versmold und Glandorf stehen in einem Reverse von 1504, ausserdem Nienburg,

<sup>1)</sup> Lacomblet III N. 1053.

<sup>2)</sup> Friderici-Stüve II, 9.

<sup>3)</sup> Oben S. 83. Der sonderbare Vorgang ist vielleicht so zu erklären, dass Herzog Wilhelm über die Limburger die Vormundschaft ausübte (oben S. 86) und den dortigen Freigrafen für den Nothfall gleich auch für seinen Stuhl in Ravensberg belehnen liess.

<sup>4)</sup> Stüve-Friederici II, 9, irrig schon zu 1407.

<sup>5)</sup> K. N. 209.

vor Herford und Herschemen. Ein Nienburg liegt bei Bünde, Herschemen weiss ich nicht zu deuten, wenn nicht der bekannte Stuhl an der Ems gemeint sein sollte, was wenig wahrscheinlich ist. Uebrigens fehlen beide, sowie der von Versmold, in dem Revers von 1512.

Die Ravensbergische Freigrafschaft umschloss die Grafschaft selbst und den südlich und nördlich vom Teutoburger Walde liegenden Theil des Fürstenthums Osnabrück und reichte bis in die Nähe der Stadt Osnabrück.

Die verwickelten Verhältnisse der Stadt Herford, deren Recht in einer schönen in dem dortigen Stadtarchiv noch vorhandenen Handschrift niedergeschrieben ist<sup>1)</sup>, müssen hier übergangen werden, da sie für den Hauptzweck unserer Untersuchung wenig ergeben. Von dem Ravensbergischen Stuhle, der vor der Stadt stand, lagen mir keine Nachrichten vor. Die Stadt hatte schon früh und viel mit den Vemgerichten zu thun, aber bei allen diesen Gelegenheiten zeigt sich nicht, dass sie irgendwie selbst Freigerichtsbarkeit besessen oder erworben hätte. Als sich Herford 1428 mit Simon IV. von der Lippe gegen Osnabrück verbündete, gestattete er der Stadt, sich seiner freien Stühle und heimlichen Gerichte wie er selbst zu bedienen.

#### 46. Abschnitt.

##### Die Freigrafschaft der Herren von Kappeln.

Kurze Zeit bevor die Ravensbergische Freigrafschaft hervortritt, kommt noch eine andere zum Vorschein. 1178 leitete der Dinggraf Heinrich de Cappele ein Freigericht, dessen Stätte nicht genannt wird; mit ihm tritt das Geschlecht der Herren von Kappeln zu Westerkappeln zwischen Osnabrück und Ibbenbüren hervor, welches fast zwei Jahrhunderte lang die Freigrafschaft verwaltet und zahlreiche Spuren seiner Thätigkeit hinterlassen hat. Als Familienglieder in der Stellung von Freigrafen sind nachweisbar ausser dem genannten: 1189 Hermann, 1220 Johannes, 1277—1284 Hugo, welchem 1272 sein Neffe Hermann, 1277 Wolderich de Ostlingen (subdhincgravius) und 1283 und 1284 sein Sohn Hugo als Neben- oder Untergrafen zur Seite stehen, und der sich seit 1282

<sup>1)</sup> Gedruckt in Wigand Archiv II, 1, 7—53; vgl. ferner Kindlinger Hörigkeit N. 22, Lipp. Reg. 1883. König Wenzel verlieh 1382 dem Herzoge Wilhelm von Jülich-Berg die Reichsvogtei über die Stadt, Böhmer Acta imp. II, 590.